



Musikschule  
Schlieren

# Statuten

19.09.1985  
29.06.2006 Rev. 1  
11.04.2017 Rev. 2  
18.04.2023 Rev. 3

# Statuten Musikschule Schlieren

## 1. Name, Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen „Musikschule Schlieren“ (nachfolgend MS genannt), besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60- 79 des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein ermöglicht der Bevölkerung von Schlieren, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung zu günstigen Bedingungen. In Ausnahmefällen können auch Schüler aus der Umgebung von Schlieren aufgenommen werden.

Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz in Schlieren.

Art. 4 Der Verein verpflichtet sich dem Zürcher Musikschulgesetz (MuSG). Er hält sich an die Musikschulverordnung (MuSV) und die Finanzcontrollingverordnung (FCV). Der Verein ist Mitglied des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM).

## 2. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Einzelmitglied kann jede volljährige Person werden. Als Kollektivmitglieder können Vereine und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Körperschaften entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der bereits entrichtete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die Höhe der Beiträge.

Art. 8 Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, den Schulgeldern und Beiträgen der Stadt Schlieren und des Kantons Zürich.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 3. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

### A) Die Generalversammlung

Art. 11 Die Generalversammlung ist ordentlicherweise durch den Vorstand innert 6 Monaten nach Rechnungsabschluss einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Solche Begehren sind schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand zu richten.

Art. 12 Generalversammlungen sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen.

Art. 13 Musiklehrerinnen und Musiklehrer, die an der Musikschule Schlieren unterrichten, aber nicht Mitglieder des Vereins sind, können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
3. Abnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
4. Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
5. Genehmigung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung der Entschädigung für Vorstand und Schulkommission
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
8. Anträge von Vorstand und Mitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Auflösung des Vereins

Art. 15 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

## **B) Der Vorstand**

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, eines davon von der Schulpflege Schlieren delegiert. Der Vorstand und der Präsident/die Präsidentin werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Schulleitung und die Lehrervertretung nehmen mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.

Über seine Sitzungen führt der Vorstand ein Beschlussprotokoll. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsbefreite, aber stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Art. 17 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Es handelt sich insbesondere um folgende Geschäfte:

1. Mittelbeschaffung und Verwaltung
2. Erlass der Schul- und Tarifordnung und anderer Reglemente
3. Anstellung der Lehrkräfte auf Antrag der Schulleitung
4. Wahl der Schulkommission und Festsetzung deren Entschädigung auf Antrag der Schulleitung
5. Anstellung der Schulleitung sowie Besetzung der Stelle Schuladministration und deren Beaufsichtigung. Für beide Stellen wird ein Arbeitsbeschrieb erstellt.
6. Regelung der Besoldung und der Sozialleistungen für die Musiklehrer/innen, die Schulleitung und die Administration.
7. Verhandlung mit den Behörden insbes. Hinsichtlich Finanzierung des Betriebs und langfristiger Bereitstellung geeigneter Unterrichts- und Übungsräume
8. Behandlung der Anträge der Schulleitung und von Rekursen gegen Beschlüsse der Schulleitung
9. Vorbereitung und Leitung von Generalversammlungen
10. Gewährung von Freiplätzen und Schulgeldermässigungen
11. Aufnahme von Körperschaften als Vereinsmitglieder
12. Regelung der Unterschriftsberechtigung
13. Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 18 Der Vorstand ist berechtigt, einen Teil seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, der Schulleitung oder einem Treuhandbüro zu übertragen.

## **C) Die Schulkommission**

Art. 19 Die Schulkommission ist ein Instrument der Schulleitung und besteht aus mindestens drei weiteren Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand gewählt. Die Schulkommission wird vom Schulleiter präsiert und konstituiert sich selbst. Über ihre Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll mit Verteiler an den Vorstand geführt.

Die Mitglieder der Schulkommission sind beitragsbefreite, aber stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Art. 20 Die Aufgaben der Schulkommission werden durch die Schulleitung festgelegt und vom Vorstand genehmigt.

Art. 21 Gegen Beschlüsse des Vorstandes über Anstellung oder Abberufung von Lehrkräften kann die Schulleitung innert 10 Tagen an den Vorstand ein Wiedererwägungsgesuch unterbreiten. Der Vorstand entscheidet endgültig.

#### **D) Die Revisionsstelle**

Art. 22 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen und einem/einer Ersatzrevisoren/ -revisorin. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Art. 23 Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beschliesst. Das Vermögen und die Akten sind der Stadt Schlieren zur Aufbewahrung zuhanden einer allfälligen Neugründung zu übergeben.

Art. 24 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. April 2023 angenommen worden und treten auf den 1. August 2023 in Kraft. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 11. April 2017.

Schlieren, 18. April 2023

Der Präsident:



Jean-Claude Perrin

Protokollführerin:



Sabrina Stella